

Gesuch um Aufnahme eines öffentlichen Inventars

Name, Geburtsdatum, Todesdatum des Erblassers/der Erblasserin

EK-Nr.

Die/Der unterzeichnende Erbin/Erbe

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

verlangt die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens nach Art. 580 ff ZGB.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 ZGB).

Das Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars muss innerhalb eines Monats beim Teilungsamt Ruswil schriftlich gestellt werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist mit Kenntnis des Todes, für eingesetzte Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung (Art. 580 Abs. 2 ZGB).

Bitte mit der Kopie eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte/Pass) zustellen.